

Antrag Nr. 1

Betreff: SFV-Satzung in der Fassung vom 8. Oktober 2022
Verbandspräsidium

Antragsteller: Vorstand

In-Kraft-Treten: 19. September 2026

(neu) **§ 26 Abs. 1 (e) dem Vizepräsidenten Schiedsrichter und Sportinfrastruktur**

Begründung: Der Aufgabenbereich des Vizepräsidenten für Schiedsrichterangelegenheiten wird um den Bereich der Infrastruktur erweitert.

Antrag Nr. 2

Betreff: SFV-Satzung in der Fassung vom 8. Oktober 2022
Verbandspräsidium

Antragsteller: Vorstand

In-Kraft-Treten: 19. September 2026

(neu) **§ 26 Abs. 1 (f) dem Vizepräsidenten Gesellschaftliche Verantwortung und Bildung**

Begründung: Die Änderung passt den Aufgabenbereich des Vizepräsidenten, bisher für soziale Belange, an die gewachsenen Anforderungen an, der Vizepräsident ist künftig für den Bereich Gesellschaftliche Verantwortung/Bildung zuständig.

Mit den Änderungen zu § 26 Abs. 1 (e) und (f) 2 werden wichtige Aufgaben konkreten Verantwortungsbereichen eines Vizepräsidenten zugewiesen, ohne die Anzahl von Präsidiumsmitgliedern zu erhöhen.

Antrag Nr. 3

Betreff: SFV-Satzung in der Fassung vom 8. Oktober 2022
Verbandspräsidium

Antragsteller: Vorstand

In-Kraft-Treten: 19. September 2026

(neu) **§ 35 Ausschuss für Bildung und Vereinsberatung**

Begründung: Der Name und Aufgabenbereich des Ausschusses werden den aktuellen Aufgaben angepasst. Aus dem Ausschuss für Qualifizierung wird der Ausschuss für Bildung und Vereinsberatung.

Entsprechend ist der Name im Inhaltsverzeichnis zu aktualisieren.

Antrag Nr. 4

Betreff: SFV-Satzung in der Fassung vom 8. Oktober 2022
Verbandspräsidium

Antragsteller: Vorstand

In-Kraft-Treten: 19. September 2026

(neu) **§ 36 Ausschuss für Sicherheit und Sportinfrastruktur**

Begründung: Der Name und Aufgabenbereich des Ausschusses werden den aktuellen Aufgaben angepasst. Aus dem Sicherheitsausschuss wird der Ausschuss für Sicherheit und Infrastruktur.

Entsprechend ist der Name im Inhaltsverzeichnis zu aktualisieren.

Antrag Nr. 5

Betreff: SFV-Satzung in der Fassung vom 8. Oktober 2022
Verbandspräsidium

Antragsteller: Vorstand

In-Kraft-Treten: 19. September 2026

(neu) **Der Vorstand beantragt die Änderung der Satzung gemäß anliegendem Text, soweit diese noch nicht Antrag 1 bis 4 beschlossen worden sind.**

Begründung: Nachfolgend die Begründungen zu den einzelnen Änderungen in den jeweiligen Paragraphen.

Ergänzung in § 3

Die bisher bereits gehandhabte Praxis, den antragstellenden Verein anzuhören, wurde in der Satzung verankert, Ergänzung und Klarstellung der formalen Vorgaben.

Anpassung in § 5

Klarstellung, dass alle Ämter im SFV allen natürlichen Personen offen stehen, Generalklausel zur Vermeidung komplizierten Sprachgebrauchs bzw. des Genders, um tatsächlich alle natürlichen Personen anzusprechen.

redaktionelle Änderung in § 6 (2) (p)

Ältere Menschen i.S. des Textes sind Erwachsene und werden daher bereits mit diesem Wort erfasst.

Anpassung § 6 (2) (q)

an den von den Finanzbehörden gewünschten Wortlaut.

Anpassung § 8 (1)

an den von den Finanzbehörden bei der Prüfung der Gemeinnützigkeit gewünschten Wortlaut.

Ergänzung § 8 (2)

§ 8 (2) nimmt Bezug auf § 6 der Satzung, mit dem Zusatz "Aufgaben und" wird klargestellt, dass alle in § 6 genannten Aufgaben und Zwecke gemeint sind, Forderung der Finanzbehörden.

Änderung des Termins § 8 (2)

Vereine konnten ihre Anträge auf Aufnahme in den SFV e. V. bisher bis zum 31.05. des laufenden Kalenderjahres stellen. Um einen ordnungsgemäßen Ablauf und die Eingliederung in den Spielbetrieb zu gewährleisten, wurde dieser Termin auf den 31.03. vorverlegt.

§ 10 (4)

normiert in der neuen Fassung, dass Erklärungen zum Ausscheiden von Vereinen und Verbänden schriftlich zu stellen sind und sichert damit eine verbindliche Form.

§ 10 (5)

die Zahl der künftig als Voraussetzung für einen Ausschluss erforderlichen Abmahnungen auf 2 fest.

§ 11 (4)

rein redaktionelle Änderung durch Einfügen des Wortes "und"

§ 13 (4)

Es wird die Berechtigung zur Medienverwertung der Entwicklung angepasst, auf alle Medien (vormals Fernsehen und Rundfunk) ausgeweitet und diese zugleich für die Kreise auf die KV übertragen.

§ 15 (1) (d)

Namensänderung und Aufgabenerweiterung, aus dem bisherigen Ausschuss für Qualifizierung und Vereinsberatung wird der "Ausschuss für Bildung und Vereinsberatung"

§ 15 (1) (d)

Namensänderung und Erweiterung des Aufgabenbereiches, aus dem bisherigen "Sicherheitsausschuss" wird der "Ausschuss für Sicherheit und Infrastruktur"

§ 15 (4)

Bisher war formuliert, dass die Mitglieder des Vorstandes und der Organe des SFV einem KVF angehören müssen. Dies ergibt sich jedoch bereits daraus, dass alle Vereine, die Mitglied des SFV sind, einem KVF angehören müssen. Das wird hier klargestellt (redaktionelle Änderung).

§ 18 (2) (c)

Erfreulicherweise wächst die Zahl unserer Mitglieder stetig. Damit auch die Zahl der am Verbandstag teilnehmenden Mitglieder. Im Interesse der Arbeitsfähigkeit des Verbandstages ist die Änderung des Delegiertenschlüssels. Die vorgesehene Änderung sichert kleineren KVF die bisherige Teilnehmerzahl und wahrt die Proporz der anderen Verbände.

§ 18 (3)

Die Zustellung von Dokumenten ist u.a. in § 16 der Satzung geregelt und daher hier entbehrlich.

§ 20, 2. Stabstrich

Hier werden rein redaktionell die zutreffenden Pronomen eingesetzt.

§ 23 (2) (a) (b)

Mit der Änderung werden die Fristen für die Einreichung von Sachanträgen auf acht Wochen (um 2 Wochen) verlängert, um deren sachgerechte Behandlung zu sichern und die Fristen für die Einreichung von Sachanträgen und Vorschlägen für die Wahlfunktionen gleichgestellt. Unterschiedliche Fristen sind nicht nachvollziehbar. Darüber vereinfacht die Gleichstellung die Mitwirkung der KVF und Gremien. Anträge können gleichzeitig gestellt werden.

§ 23 (3)

Die Ausnahmeregelung für den Umgang mit Vorschlägen für Wahlfunktionen ist nicht erforderlich. Neue Wahlvorschläge erst am Verbandstag sind bereits nach Satz 1 dieser Regel ausgeschlossen, da weder Ergänzungs- noch Abänderungs- sondern Neuanträge.

§ 25 (4)

Es ist eine Änderung der Vertretungsregel für den Fall, dass der Präsident an der Verbandsvertretung verhindert ist. Nach bisheriger Regel kann nur das Präsidium in seiner Gesamtheit in dieser Situation vertreten. Mit der Neuregelung wird eine Klarstellung und hinsichtlich der Anzahl der zu beteiligenden Personen eine Vereinfachung erreicht, wobei in beiden Vertretungsfällen der Schatzmeister mitwirken muss.

§ 25 (9)

Bisher war die Kooptierung der Vorsitzenden der Rechtsorgane als beratende Mitglieder des Vorstandes für den Fall, dass ein Vorsitzender in laufender Wahlperiode seine Funktion nicht mehr wahrnimmt, nicht geregelt. Dies wird mit der vorgesehenen Ergänzung klargestellt.

§ 22 (12)

Regelt eine Reduzierung der Anzahl der Treffen des Vorstandes von vier auf dreimal jährlich. Diese Reduzierung ist angesichts der anstehenden Aufgaben angemessen und ermöglicht dem Vorstand weiterhin eine kontinuierliche Arbeit sowie für die Gestaltung des Spielbetriebes erforderliche Beschlussfassungen. Die Einberufung außerordentlicher Vorstandssitzungen bzw. die Durchführung von Umlaufverfahren in unvorhergesehenen Situationen bzw. bei besonderer Eilbedürftigkeit bleibt aufrechterhalten.

§ 37 (2) (c)

Die Klarstellung, dass auch die Jugendsportgerichte die erste Instanz in sportgerichtlichen Verfahren des Junioren- und Juniorinnenbereiches sind ist im Verhältnis zur Regelung für den Erwachsenenbereich (§ 37 (2) (b)) eine zu Eindeutigkeit führende Ergänzung, insbesondere von redaktionellem Charakter.

§ 38 (6)

Nach den bisherigen Regeln können Geldstrafen generell nicht gegen Jugendliche verhängt werden, auch nicht, wenn sie im Erwachsenenbereich spielen. Mit der hier vorgesehenen Änderung können künftig hin gegen Junioren/Juniorinnen, die im Erwachsenenbereich spielen, auch Geldstrafen verhängt werden. Damit werden sie auch hinsichtlich möglicher sportgerichtlicher Sanktionen ihren weiteren Mannschaftsmitgliedern gleichgestellt. Der Antrag auf eine dahingehende Anpassung der RVO wird in der ersten, dem Verbandstag folgenden Vorstandssitzung gestellt.

§ 43

Mit der vorgesehenen Änderung wird das Inkrafttreten der Änderungen der Satzung ab Verbandstag festgelegt.

Sächsischer Fußball-Verband e. V. Satzung



Fassung: 8. Oktober 2022 mit Änderungen vom 19. September 2026

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Name, Sitz und Rechtsform
- § 2 Struktur des SFV
- § 3 Verbandszugehörigkeit
- § 4 Mitgliedschaften in anderen Vereinen und Verbänden
- § 5 Neutralität
- § 6 Aufgaben und Zweck des Verbandes
- § 7 Geschäftsjahr und Finanzierung
- § 8 Gemeinnützigkeit
- § 9 Rechtsgrundlagen

II. Mitglieder des SFV

- § 10 Mitgliedschaft
- § 11 Ehrenmitglieder, Ehrenpräsident
- § 12 Vereinsnamen
- § 13 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 14 Verantwortlichkeit der Verbände und Vereine für ihre Mitglieder

III. Organe des SFV

- § 15 Organe des Verbandes
- § 16 Bekanntmachungen
- § 17 Regelungen zur Haftung

IV. Verbandstag

- § 18 Bestimmungen zum Verbandstag
- § 19 Beschlussfähigkeit des Verbandstages
- § 20 Aufgaben des Verbandstages
- § 21 Beschlussfassung des Verbandstages
- § 22 Tagesordnung des Verbandstages
- § 23 Anträge zum Verbandstag
- § 24 Außerordentlicher Verbandstag

V. Vorstand und Präsidium

- § 25 Vorstandsvorstand
- § 26 Verbandspräsidium
- § 27 Geschäftsstelle/Geschäftsführer
- § 28 Schatzmeister

VI. Ausschüsse, Rechtsorgane und Kassenprüfer

- § 29 Ausschüsse und Rechtsorgane des SFV
- § 30 Spielausschuss
- § 31 Jugendausschuss
- § 32 Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball
- § 33 Schiedsrichterausschuss
- § 34 Ausschuss Breitensport
- § 35 Ausschuss für ~~Qualifizierung~~ **Bildung** und Vereinsberatung
- § 36 ~~Sicherheitsausschuss~~ **Ausschuss für Sicherheit/ Sportinfrastruktur**
- § 37 Rechtsorgane
- § 38 Strafen und -umfänge
- § 39 Kassenprüfer

VII. Schiedsgerichtsbarkeit

- § 40 Schiedsgerichtsbarkeit

VIII. Datenverarbeitung und Datenschutz

- § 41 Datenverarbeitung und Datenschutz

IX. Schlussbestimmungen

- § 42 Auflösung
- § 43 Inkrafttreten

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name, Sitz und Rechtsform

- (1) Der Sächsische Fußball-Verband e. V. ist die Vereinigung aller Fußballvereine und Fußballabteilungen von Sportvereinen, die ihren Spielbetrieb in den vom Landesverband organisierten Spielerebenen im Frauen-, Herren und Junioren-/Juniorinnenbereich durchführen sowie der Kreis- und Stadtverbände Fußball und deren Fußballvereine und Fußballabteilungen von Sportvereinen im Freistaat Sachsen.
- (2) Er ist unter dem Namen Sächsischer Fußball-Verband e. V. im Vereinsregister des Amtsgerichtes Leipzig unter der Nummer 3710 am 02.10.2002 eingetragen und hat damit die Rechtsfähigkeit erworben.
- (3) In der Satzung, den weiteren Ordnungen, den Ausführungsbestimmungen (AFB) und Beschlüssen sowie Änderungen derselben werden
 - (a) der Sächsische Fußball-Verband e. V. **SFV**
 - (b) die Kreisverbände und Stadtverbände Fußball **KVF** und
 - (c) die Fußballvereine und Fußballabteilungen von Sportvereinen **Vereine** genannt.
- (4) Der Sitz des SFV ist Leipzig.
- (5) Die Farben des SFV sind Weiß/Grün.

§ 2 Struktur des SFV

- (1) Der SFV gliedert sich in den Landesverband, **3 Stadt-fußballverbände** und **10 Kreisverbände Fußball**, die folgende Namen tragen:

Westlausitzer FV e. V.
KVF Chemnitz e. V.
SVF Dresden e. V.
KVF Erzgebirge e. V.
FV Oberlausitz e. V.
FV Stadt Leipzig e. V.
Fußballverband Muldental/Leipziger Land e. V.
KVF Meißen e. V.
KVF Mittelsachsen e. V.
Nordsächsischer Fußballverband e. V.
KVF Sächsische Schweiz/Osterrgebirge e. V.
Vogtländischer Fußball-Verband e. V.
KVF Zwickau e. V.
- (2) Die KVF sind eingetragene selbstständige Vereine und geben sich eine Satzung, die nicht im Widerspruch zur Satzung des Landesverbandes stehen darf.

§ 3 Verbandszugehörigkeit

Das Verbandsgebiet des SFV ist eingeteilt in die Landesverbandsebene und die Ebene der jeweiligen KVF. Die Zugehörigkeit von Vereinen zu den KVF zum Stand des 1. Juli 2010 ist gesondert geschützt und darf nur in begründeten Fällen verändert werden. Der Sitz des Vereins bestimmt die Zugehörigkeit zu einem KVF. Über die Veränderung der territorialen Zuständigkeit der Vereine in den KVF entscheiden die beteiligten KVF auf einen schriftlichen und begründeten Antrag des Vereines übereinstimmend.

Bei fehlender Übereinstimmung entscheidet der Vorstand des SFV nach Anhörung der Beteiligten.

Anträge auf Verbandswechsel sind bis zum 30.09. eines laufenden Spieljahres zu stellen und können frühestens zum neuen Spieljahr wirksam werden. Ein neuerlicher Antrag ist frühestens 2 Jahre nach vollzogenem Verbandswechsel möglich.

§ 4 Mitgliedschaften in anderen Vereinen und Verbänden

- (1) Der SFV ist Mitglied des Nordostdeutschen Fußballverbandes (NOFV) und des Deutschen Fußball-Bundes (DFB).
- (2) Der SFV ist im Interesses seiner Mitglieder der Dachorganisation des Sports im Freistaat Sachsen, dem Landessportbund Sachsen, angehörig.
- (3) Die Mitgliedschaft in vorgenannten Verbänden kann zu jedem Zeitpunkt entsprechend der Satzungen beendet werden.
- (4) Weitere Mitgliedschaften in anderen Organisationen sind im Rahmen des Verbandszweckes zulässig. Über den Beitritt und das Ausscheiden entscheidet der Vorstand.
- (5) Der SFV regelt im Einklang mit den Satzungen und Ordnungen der vorgenannten Verbände seine Angelegenheiten selbstständig.

§ 5 Neutralität

Der SFV ist parteipolitisch, weltanschaulich neutral. Er tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen und anderen diskriminierenden oder menschenverachtenden Verhaltensweisen entschieden entgegen. Dies gilt ebenso für jede Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist. Der SFV verpflichtet sich im besonderen Maße dem Schutz von Kindern und Jugendlichen.

Im SFV ist die Gleichheit aller Mitglieder gewährleistet. Jedes Amt ist **allen natürlichen Personen** zugänglich. Soweit in dieser Satzung die männliche Bezeichnung eines Amtes oder einer Organ- oder Gremienfunktion gebraucht wird, sind **alle natürlichen Personen** in gleicher Weise gemeint.

§ 6 Aufgaben und Zweck des Verbandes

- (1) Aufgabe und Zweck des Verbandes ist die Förderung und die Verbreitung des Sports, insbesondere des Fußballsportes, auf ausschließlich gemeinnütziger Grundlage.
- (2) Grundlegende Aufgaben sind u.a.:
 - (a) Die Organisation des Spielbetriebes der Vereine, der Amateurspielklassen auf Landesebene einschließlich der Ermittlung der jeweiligen Landesmeister Herren/Frauen und im Jugendspielbetrieb;
 - (b) Organisation der Pokalwettbewerbe zur Ermittlung der Pokalsieger bei den Herren, Frauen und im Jugendbereich im Land Sachsen;
 - (c) Bildung von Landesauswahlmannschaften und deren Vorbereitung auf Wettbewerbe;
 - (d) Aus-, Fort- und Weiterbildung (Qualifizierung) von Trainern, Übungsleitern, Schiedsrichtern und Funktionären entsprechend der gültigen Ausbildungsordnung des DFB;
 - (e) Ausübung der Disziplinar- und Strafgewalt nach der Satzung und der Rechts- und Verfahrensordnung;
 - (f) Wahrnehmung der Interessen der KVF sowie der Vereine und deren Mitglieder in grundsätzlichen Fragen des Fußballsports gegenüber politischen und sportpolitischen Gremien;
 - (g) Förderung sportärztlicher Untersuchungen und Beratungen;
 - (h) Anmeldung neu gegründeter Vereine beim zuständigen KVF, Registratur, Prüfung und Aufnahme beim SFV;
 - (i) Erledigung des Passwesens für den Amateurbereich aller dem SFV angeschlossener Vereine;
 - (j) Ausstellung der Schiedsrichterausweise und Erfassung aller im SFV vorhandenen Schiedsrichter und Beobachter;
 - (k) Förderung des Freizeit- und Breitensports, aus gesundheits-, familien- und gesellschaftspolitischer Sicht; ebenso die Förderung weiterer Spielformen des Fußballs, wie z. B. Futsal, Street- oder Beachsoccer, eSports (eSoccer) etc.;
 - (l) Die Förderung des Ehrenamtes und die Durchführung der Traditionspflege;
 - (m) Werbung und Information über Fußball und die Darstellung seiner Ziele in der Öffentlichkeit, insbesondere durch Herausgabe von Publikationen und Weitergabe von Informationen und Nachrichten an allen Medien, insbesondere Presse, Rundfunk, Fernsehen und Internet;
 - (n) Durchsetzung des Dopingverbots, um Spieler vor Gesundheitsschäden zu bewahren und die Fairness im sportlichen Wettbewerb zu erhalten;

- (o) Die Wahrnehmung von sozialer und gesellschaftspolitischer Verantwortung bei der Organisation und Durchführung des Fußballsports einschließlich der Integration von Menschen mit Migrationshintergrund, der Verhinderung von Benachteiligungen aus Gründen der Hautfarbe, der Sprache, der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der **sexuellen Orientierung**;
 - (p) Die Förderung von Sport, Bildung, Erziehung, Gesundheit und Betreuung von Kindern, Jugendlichen **und** Erwachsenen ~~und alten Menschen~~ insbesondere im Bezug auf sportlich faires Verhalten, auf die Verständigung von Menschen verschiedener Herkunft und Stellung sowie auf angemessene Lebensweise, durch die Betreibung der Sportschule „Egidius Braun“ in Leipzig; Talentförderung und das Vorhalten von Einrichtungen, um diese Talentförderung durchzuführen.
 - (q) Aufgaben und Zweck werden auch verwirklicht durch Beiträge und sonstige Leistungen an andere gemeinnützige Einrichtungen des Sports und der Jugendpflege **der öffentlichen und privaten Hand**.
- (3) Fußballsport im Sinne der Satzung sind alle Ballspielformen, die vorwiegend mit dem Fuß zur Austragung gelangen, gleich in welchem äußeren Rahmen.

§ 7 Geschäftsjahr und Finanzierung

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die zur Durchführung der Aufgaben des SFV erforderlichen Mittel werden durch folgende Einnahmen sichergestellt:
 - (a) Beiträge
 - (b) Einnahmen aus Veranstaltungen des SFV
 - (c) Gebühren
 - (d) Geldstrafen
 - (e) Umlagen
 - (f) Zuwendungen und Stiftungsgelder sowie sonstiger Einnahmen
- (3) Die Abwicklung der Finanzen wird durch die Finanzordnung geregelt.

§ 8 Gemeinnützigkeit

- (1) Der SFV verfolgt ausschließlich **und** unmittelbar ~~und selbstlos~~ gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. ~~in der jeweils gültigen Fassung. Dabei wird der Zweck des SFV durch die des Verbandes ist die Förderung des Sports. Regelung des § 6 dieser Satzung — Förderung des Fußballsports — bestimmt. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Auf-~~

~~rechterhaltung und die Organisation des Amateur-spielbetriebes von Fußballmannschaften.~~ Der Satzungszweck wird insbesondere durch die in § 6 dieser Satzung geregelten Aufgaben und Zwecke verwirklicht.

- (2) Der Landesverband darf keine anderen als die im § 6 der Satzung genannten **Aufgaben und Zwecke** verfolgen.
- (3) Der Landesverband ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Landesverbandes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des SFV fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (6) Etwaige Überschüsse dürfen nur zur Förderung der Verbandsaufgaben verwendet werden.
- (7) Die Mitglieder des Verbandes erhalten keine Gewinnanteile.

§ 9 Rechtsgrundlagen

- (1) Die Satzung, die Ordnungen, die Ausführungsbestimmungen, Beschlüsse sowie deren Änderungen,

die vom SFV im Rahmen seiner Zuständigkeit erlassen werden, sind für seine Mitgliedsvereine und Mitgliedsverbände wie folgt verbindlich:

- die Satzung,
 - die Spielordnung,
 - die Jugendordnung,
 - die Schiedsrichterordnung,
 - die Rechts- und Verfahrensordnung,
 - die Finanzordnung,
 - die Geschäftsordnung,
 - die Ausbildungs-/Trainerordnung,
 - die Ehrungs- und Auszeichnungsordnung.
- (2) Die durch den Verbandstag, Vorstand und das Präsidium des Landesverbandes erlassenen Ordnungen, Ausführungsbestimmungen und Beschlüsse sind auch in den Zuständigkeitsbereichen der KVF und der Vereine verbindlich, soweit sich aus dieser Satzung und den anderweitig erlassenen Ordnungen nichts anderes ergibt. Die KVF sind befugt, eigenständig Finanzordnungen und Ehrungs- und Auszeichnungsordnungen zu erlassen.
 - (3) Verbandsordnungen werden vom Verbandstag erlassen, geändert oder aufgehoben. Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, können die Verbandsordnungen, Ausführungsbestimmungen und Beschlüsse auch vom Verbandsvorstand erlassen, geändert oder aufgehoben werden.

II. Mitglieder des SFV

§ 10 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder im SFV sind
 - (a) die KVF mit ihren Vereinen,
 - (b) alle Vereine, deren Mannschaften (Frauen- und/oder Herren- und/oder Junioren oder Juniorinnenmannschaften) im Spielbetrieb innerhalb der vom Landesverband verwalteten Spielklassen ihren Spielbetrieb durchführen,
 - (c) alle Vereine, deren 1. Mannschaft(en) oberhalb der **Sachsenligen**, aber ihre unteren Mannschaften in den vom Landesverband oder KVF verwalteten Spielklassen ihre Spiele durchführen,
 - (d) auf Antrag und durch Beschluss des Vorstandes auch andere Vereine, zu deren satzungsgemäßen Zwecken die Förderung des Fußballsports zählt.
- (2) Die Aufnahme von Vereinen in den SFV erfolgt nach Antragstellung und durch Beschluss des Präsidiums. Der Aufnahmeantrag ist bis zum **31.03.** des laufenden Kalenderjahres unter Beifügung folgender vollständiger Unterlagen in der Geschäftsstelle des SFV einzureichen:

- Protokoll der Gründungsversammlung /Mitgliederversammlung
- Satzung des Vereins
- Nachweis der Mitgliedschaft im Landessportbund Sachsen
- Kopie eines aktuellen Vereinsregistrauszuges des zuständigen Registergerichtes
- Mitteilung einer offiziellen Postanschrift der Abteilung Fußball

Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Aufnahme kann widerrufen werden, wenn Sie durch falsche Angaben oder Verschweigung von Tatsachen erwirkt worden ist. Durch den Erwerb der Mitgliedschaft erkennt der Verein vorbehaltlos die Satzung und die erlassenen Ordnungen des Verbandes an.

- (3) Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - (a) Austritt eines KVF, der nur am Ende eines Spieljahres in Schriftform mit einer Frist von 6 Monaten erklärt werden kann;
 - (b) Austritt eines Vereines, der nur am Ende eines Spieljahres in Schriftform mit einer Frist von 3 Monaten erklärt werden kann;

- (c) Ausschluss, wenn Verstöße gegen Pflichten vorliegen, eingegangene Verpflichtungen nicht eingehalten werden oder grobe Verletzungen gegenüber Satzung, Ordnungen, Änderungen, Ausführungsbestimmungen, Beschlüssen und Ähnlichem vorliegen.

Der Ausschluss kann nur durch die Entscheidung des SFV-Vorstandes erfolgen.

- (d) Verlust der Mitgliedschaft im Landessportbund Sachsen
- (e) Auflösung

- (4) Das Ausscheiden ist nur zum 30. Juni eines Jahres möglich und muss mit einer Frist von 6 Monaten für KVF und 3 Monaten für Vereine **schriftlich** der Geschäftsstelle des SFV mitgeteilt werden. Mit dem Ausscheiden aus dem SFV werden spätestens alle bis dahin begründeten Verbindlichkeiten fällig.
- (5) Der Ausschluss eines Vereins oder eines Vereinsmitgliedes sowie eines Verbandes kann vom Vorstand beschlossen werden, wenn Verstöße gegen Pflichten vorliegen, eingegangene Verpflichtungen nicht eingehalten werden bzw. grobe Verletzungen der Satzung und Ordnungen vorliegen und diese trotz **zweimaliger Abmahnung** und einer Fristsetzung durch das Präsidium des SFV unter Androhung des Ausschlusses fortgesetzt werden. Gegen den Beschluss des Vorstandes ist die Beschwerde beim Sportgericht zulässig.
- (6) Die Auflösung ist dem Verband umgehend in schriftlicher Form, spätestens mit einer Frist von 2 Monaten mitzuteilen. Mit der Auflösung werden sämtliche Verpflichtungen gegenüber dem Verband fällig.

§ 11 Ehrenmitglieder, Ehrenpräsident

- (1) Auf Antrag des Verbandsvorstandes können vom Verbandstag Personen, die sich um den Fußballsport und den SFV besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenpräsidenten bzw. zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- (2) Zum Ehrenpräsidenten kann ernannt werden, wer langjährig als Präsident fungierte. Er ist beratendes Mitglied des Vorstandes und des Präsidiums.
- (3) Ehrenmitglieder werden zu allen Verbandstagen eingeladen und haben dort beratende Stimme.
- (4) Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder der mit Wirkung vom 1. Juli 2010 mit dem SFV verschmolzenen BVF Chemnitz, Dresden und Leipzig **sind** Ehrenpräsidenten und **Ehrenmitglieder** im SFV.

§ 12 Vereinsnamen

- (1) Änderungen, Ergänzungen oder Neugebung von Vereinsnamen und Vereinszeichen zum Zwecke der Werbung sind unzulässig. Verstöße dagegen füh-

ren zum Ausschluss aus dem Verband. Aus gleichem Grund kann die Neuaufnahme eines Vereins abgelehnt werden.

- (2) Namensänderungen sind dem SFV schriftlich unter Einreichung des Beschlusses der Mitgliederversammlung anzuzeigen. Die Eintragung im Vereinsregister des zuständigen Registergerichtes ist nachzuweisen.

§ 13 Recht und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die KVF sowie die Vereine sind berechtigt, durch ihre ordnungsgemäßen Vertreter bzw. Delegierte an den Verbandstagen teilzunehmen, Anträge zur Beschlussfassung einzubringen, bei der Fassung von Beschlüssen mitzuwirken und ihr Stimmrecht auszuüben.
- (2) Die KVF sowie die Vereine sind u.a. verpflichtet,
 - (a) die Satzung und Ordnungen des SFV, die Grundsätze des Amateursports sowie die von den Organen des SFV im Rahmen ihrer Befugnisse erlassene Beschlüsse zu befolgen und deren Entscheidungen anzuerkennen;
 - (b) Ämter und Funktionen im weitesten Sinne nur an Personen zu übertragen, die Mitglied eines Vereins sind und die Gewähr dafür bieten, dass mit der Funktionsausübung keine rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen und andere diskriminierenden und menschenverachtenden Verhaltensweisen ausgehen.
 - (c) der Geschäftsstelle des SFV auf Aufforderung schriftliche Angaben zu ihren Mannschaften und Mitgliedern zu machen;
 - (d) eine eigene Finanzarbeit zu leisten und den zuständigen Kontrollorganen Einblick zu gewähren;
 - (e) der Geschäftsstelle alle Änderungen von Namen und Anschriften bekannt zu geben und diese selbstständig im „DFBnet Vereinsmeldebogen“ aktuell zu halten;
 - (f) die vom SFV für die Vereine und Verbände bestimmten Drucksachen zu beziehen, soweit erforderlich treffen die KVF eigene Festlegungen;
 - (g) in allen durch die Mitgliedschaft zum SFV begründeten Rechtsangelegenheiten nur die bestehenden Organe des SFV nach Maßgabe der insbesondere in der Rechts- und Verfahrensordnung festgelegten Bestimmungen zur Entscheidung anzurufen und deren Entscheidungen anzuerkennen;
 - (h) an den EDV-basierten Informationssystemen des DFB und SFV teilzunehmen.
- (3) Alle beim SFV registrierten Vereine sind verpflichtet, der Beitragspflicht uneingeschränkt, wie sie durch die Finanzordnung geregelt ist, nachzukommen.
- (4) Die Berechtigung, über **Fernsehen und Rundfunkübertragungen die Medienverwertung** von Pflicht- und Freundschaftsspielen von Vereinen, die der Verantwortung des SFV **und dem jeweiligen KVF** unterliegen, Verträge abzuschließen und die Vergütung aus solchen Verträgen für die Vereine treuhänderisch zu

vereinnahmen und diese zu verteilen, steht dem SFV und dem jeweiligen KVF zu. Die Regelung über die Verteilung der Einnahmen aus der Rechteverwertung wird in der Finanzordnung niedergelegt. ~~Gleiches gilt für Bild-, Ton-, Datenträger- und andere oder ähnliche Übertragungsrechte.~~

Das Recht der zentralen Vermarktung steht dem Landesverband zu. Der Verband kann Dritte mit der Ausübung seiner Rechte beauftragen.

§ 14 Verantwortlichkeit der Verbände und Vereine für Ihre Mitglieder

Die Vereine und Verbände sind für Handlungen und Unterlassungen ihrer Mitglieder im Rahmen der Satzung und Ordnungen des SFV verantwortlich und haften dem SFV gegenüber für die Zahlungsverpflichtungen. Die KVF sowie die Vereine regeln ihre Angelegenheiten nach den Grundsätzen ihrer Rechtsgrundlagen soweit sich diese nicht gegen die einschlägigen Vorschriften der SFV-Satzung und der zu beachtenden Verbandsordnungen richten.

III. Organe des SFV

§ 15 Organe des Verbandes

- (1) Die Organe des SFV sind:
 - (a) der Verbandstag
 - (b) der Vorstand
 - (c) das Präsidium
 - (d) die Verbandsausschüsse
 - Spielausschuss
 - Jugendausschuss
 - Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball
 - Schiedsrichterausschuss
 - Ausschuss Breitensport
 - Ausschuss für **Bildung** und Vereinsberatung
 - **Ausschuss für Sicherheit und Sportinfrastruktur**
 - (e) die Rechtsorgane
 - (f) die Kassenprüfer
- (2) Bei Notwendigkeit können auf Beschluss des Verbandsvorstandes weitere Organe und Einzelfunktionen gebildet und deren Mitglieder berufen werden.
- (3) Alle Mitglieder der Vorstände und Organe des SFV sind ehrenamtlich tätig. Es dürfen Sitzungsgelder unter Beachtung steuerrechtlicher Gesichtspunkte gewährt werden. Näheres regelt die Finanzordnung.
- (4) Die Mitglieder der Vorstände und Organe des SFV müssen Mitglieder **eines dem SFV angehörigen** Vereins ~~eines Verbandes (KVF)~~ sein. Sie dürfen an Behandlungen von Angelegenheiten, die ihren Verein treffen, nicht teilnehmen und können ihren Verein gegenüber dem **SFV/KVF** nicht vertreten.

§ 16 Bekanntmachungen

- (1) Veröffentlichungen und Bekanntmachungen der Organe und der Geschäftsstelle auf Verbandsebene können erfolgen:

- (a) in den offiziellen Mitteilungen des Landesverbandes,
- (b) im Internetportal des Landesverbandes (www.sfv-online.de),
- (c) über die eingerichteten elektronischen Postfächer des DFBnet,
- (d) in der Verbandszeitschrift des Landesverbandes.

Sie treten mit dem Zeitpunkt ihrer Veröffentlichung in Kraft, sofern kein anderweitiger Wirksamkeitszeitpunkt benannt wird.

- (2) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, sich vom Inhalt der vorbenannten Bekanntmachungen Kenntnis zu verschaffen. Einwendungen, dass die Veröffentlichungen bei Nutzung der in Abs. 1 benannten Mittel den Empfängern nicht bekannt gewesen seien, sind unbeachtlich.
- (3) Organe und die Geschäftsstelle des Landesverbandes sind berechtigt, Bekanntmachungen auch durch schriftliche Mitteilungen oder in sonstiger Weise vorzunehmen, soweit nicht für den Verband geltende Bestimmungen eine anderweitige Form der Bekanntmachung vorschreiben.

§ 17 Regelungen zur Haftung

- (1) Der SFV haftet gegenüber seinen Mitgliedern, deren Einzelmitgliedern und gegenüber Dritten für Schäden nur so weit, als dies durch gesetzliche Bestimmungen unabdingbar vorgeschrieben ist. Jede darüber hinaus gehende Haftung ist ausgeschlossen. Aus Entscheidungen von Organen des SFV können keine Ersatzansprüche hergeleitet werden.
- (2) Mitglieder der Organe des SFV und die Mitglieder haften gegenüber dem SFV für jeden vorsätzlich und grob fahrlässig verursachten Schaden.

IV. Verbandstag

§ 18 Bestimmungen zum Verbandstag

- (1) Oberstes Organ des SFV ist der Verbandstag. Er wird vom Vorstand einberufen und findet alle vier Jahre statt. Für die Durchführung des Verbandstages gelten die Bestimmungen der Satzung und die Geschäftsordnung.
- (2) Der Verbandstag setzt sich zusammen aus:
 - (a) den Mitgliedern des Vorstandes
 - (b) je einem Vertreter der Vereine der vom Landesverband verwalteten Spielklassen der Herren und/oder Frauen und/oder Nachwuchsmannschaften
 - (c) den Delegierten der KVF, wobei die Anzahl der Delegierten aus den KVF wie folgt geregelt ist:
~~1250 Mitglieder je 1 stimmberechtigter Delegierter, bei der Feststellung des Delegiertenschlüssels gelten die allgemein mathematischen Auf- und Abrundungsregelungen~~
 Jeder Kreisverband entsendet 5 stimmberechtigte Delegierte. KVF mit mehr als 5.000 Mitgliedern können je 2.000 weiterer Mitglieder einen weiteren Delegierten entsenden. Bei der Feststellung des Delegiertenschlüssels gelten die allgemeinen mathematischen Auf- und Abrundungsregelungen.
 - (d) den Vorsitzenden der Rechtsorgane
 - (e) dem Vorsitzenden der Kassenprüfer
 - (f) Ehrenpräsidenten und Ehrenmitgliedern
- (3) Die Einladung zum Verbandstag muss mindestens zwölf Wochen vor seiner Durchführung unter Angabe der Tagesordnung und des Tagungsortes schriftlich oder ~~durch Zustellung über das elektronische Postfachsystem des DFB-net~~ erfolgen.
- (4) Verbandstage können auf elektronischem Weg (Online- oder Hybrid-Versammlung) oder in Präsenz durchgeführt werden. Verbandstage, auf denen u. a. Wahlen stattfinden, sollen in Präsenz abgehalten werden. Eine Durchführung solcher Verbandstage, auf denen u. a. Wahlen stattfinden im Rahmen einer Online- oder Hybridversammlung ist aber insbesondere zulässig aus Gründen des Gesundheits- und Infektionsschutzes. Die Delegierten des Verbandstages können im Fall einer Online- oder Hybridversammlung ihre Beteiligungsrechte ausschließlich im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben. Der Durchführungsweg ist mit der Einberufung des Verbandstages bekannt zu geben.

§ 19 Beschlussfähigkeit des Verbandstages

- (1) Jedes Mitglied des Vorstandes, die Vertreter der Vereine der vom SFV verwalteten Spielklassen und die ermittelten Delegierten der KVF haben je eine Stimme.

- (2) Die Stimmenübertragung ist nicht zulässig.
- (3) Die Beschlussfähigkeit des Verbandstages ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Stimmberechtigten gegeben.
- (4) Mit beratender Stimme nehmen am Verbandstag teil:
 - (a) Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder
 - (b) die Vorsitzenden der Rechtsorgane
 - (c) der Vorsitzende der Kassenprüfer
 - (d) der Geschäftsführer

§ 20 Aufgaben des Verbandstages

- (1) Beschlussfassung zu allen den SFV betreffenden Angelegenheiten, insbesondere die Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, der Rechtsorgane und der Kassenprüfer.
- (2) Wahl:
 - des Präsidenten
 - der Vizepräsidenten
 - des Schatzmeisters
 - der Vorsitzenden der Ausschüsse
 - der Vorsitzenden der Rechtsorgane
 - des Vorsitzenden der Kassenprüfer;
- (3) die Entlastung des Vorstandes;
- (4) die Neufassung, Veränderungen oder Ergänzungen der Satzung und Ordnungen;
- (5) die Erledigung von Anträgen;
- (6) die Wahl von Ehrenpräsidenten, Ehrenmitgliedern und Verleihung der Ehrenurkunde des SFV;
- (7) der Beschluss über die Auflösung des Landesverbandes und die Verwendung seiner Mittel;
- (8) über den Verlauf des Verbandstages und der Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das vom Präsidenten oder einem Vizepräsidenten und dem Protokollführer unterzeichnet wird.

§ 21 Beschlussfassung des Verbandstages

- (1) Zur wirksamen Beschlussfassung genügt die einfache Mehrheit, ausgenommen Satzungsänderungen und Auflösung des Verbandes, diese bedürfen einer 3/4 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Die Wahlen sind offen durchzuführen und können auf Antrag von 40 % der anwesenden Stimmberechtigten geheim vorgenommen werden. Sollten sich für eine Wahlfunktion mindestens zwei Bewerber zur Wahl stellen, finden die Wahlen geheim statt.

- (2) Abwesende können gewählt werden, sofern die Bereitschaft das Amt anzunehmen, vorher schriftlich erklärt wurde.
- (3) Es gilt derjenige als gewählt, der die Mehrheit oder höchste Anzahl der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen kann. Bei Stimmengleichheit ist die Wahl zu wiederholen. Bei mehreren Vorschlägen ist derjenige Vorgeschlagene gewählt, der die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt.
Hat im ersten Wahlgang keiner der Vorgeschlagenen die absolute Mehrheit erlangt, so erfolgt in einem zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen denjenigen beiden Vorgeschlagenen, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben. Haben mehrere Vorgeschlagene gleich viele Stimmen und mehr als die übrigen Vorgeschlagenen erhalten, so erfolgt die Stichwahl zwischen ihnen. Haben mehrere Vorgeschlagene gleich viele Stimmen, aber weniger Stimmen als nur ein anderer Vorgeschlagener erhalten, so nehmen außer demjenigen, der die meisten Stimmen erhalten hat, auch sie an der Stichwahl teil. Bei einer Stichwahl entscheidet die einfache Mehrheit. Bei Stimmengleichheit wird die Wahl wiederholt.
- (4) Stimmenenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Stimmengleichheit bedeutet bei Anträgen Ablehnung.
- (5) Wahlen können auch durch geeignete hinreichend sichere elektronische Abstimmungsverfahren erfolgen, die die Möglichkeit einer geheimen Abstimmung beinhalten. Die konkrete Ausgestaltung bestimmt das Präsidium.

§ 22 Tagesordnung des Verbandstages

- (1) Die Tagesordnung des Verbandstages muss mindestens folgende Punkte enthalten:
 - (a) Feststellung der Stimmberechtigten und der Beschlussfähigkeit sowie die Bestätigung der Geschäftsordnung
 - (b) Bericht des Schatzmeisters
 - (c) Rechenschaftsberichte des Präsidenten, der Verbandsausschüsse, der Rechtsorgane sowie der Kassenprüfer
 - (d) Entlastung des Verbandsvorstandes
 - (e) Anträge
 - (f) Satzungsänderung
 - (g) Wahl des Wahlprüfungsausschusses
 - (h) die Neuwahlen
 - (i) Verschiedenes
- (2) Den Vorsitz auf den Verbandstag führt der Präsident bzw. einer seiner Vizepräsidenten.
- (3) Der SFV trägt die Kosten des Verbandstages nur für die Mitglieder des Verbandsvorstandes, die Vorsitzenden der Rechtsorgane, den Vorsitzenden der Gruppe

der Kassenprüfer und Ehrenpräsidenten bzw. Ehrenmitglieder.

§ 23 Anträge zum Verbandstag

- (1) Anträge zum Verbandstag können vom Präsidium, dem Vorstand, den KVF und den Mitgliedsvereinen eingebracht werden.
- (2)
 - (a) die Anträge müssen **acht Wochen** vor dem Verbandstag bei der Geschäftsstelle des SFV eingegangen sein.
 - (b) Vorschläge für alle Wahlfunktionen sind **acht Wochen** vor dem Verbandstag bei der Geschäftsstelle des SFV schriftlich einzureichen und den Mitgliedern bekannt zugeben. Eine Veränderung ist danach nur bei Tod oder Verzicht auf die Kandidatur möglich.
 - (c) **Die Anträge und Wahlvorschläge sind den Delegierten vier Wochen vor der Durchführung des Verbandstags zuzustellen.**
- (3) Später eingehende Anträge dürfen, soweit sie nicht Abänderungs- oder Ergänzungsanträge zu vorliegenden Anträgen sind, nur als Dringlichkeitsanträge behandelt werden. **Vorschläge im Sinne des Abs. 2b) dieser Satzung können keine Dringlichkeitsanträge im Sinne dieser Satzung sein.** Dringlichkeitsanträge können nach schriftlicher Einbringung mit 3/4 Mehrheit der stimmberechtigt anwesenden Delegierten zur Beratung und Abstimmung zugelassen werden. Anträge auf Satzungsänderung dürfen nicht als Dringlichkeitsanträge behandelt werden.
- (4) Über Anträge kann auch durch geeignete hinreichend sichere elektronische Abstimmungsverfahren abgestimmt werden, die die Möglichkeit einer geheimen Stimmabgabe beinhalten. Die konkrete Ausgestaltung bestimmt das Präsidium.

§ 24 Außerordentlicher Verbandstag

- (1) Ein außerordentlicher Verbandstag kann vom Vorstand einberufen werden. Er muss einberufen werden, wenn mindestens 5 KVF oder mehr als 40 % der Mitgliedsvereine den Antrag stellen.
- (2) Auf dem außerordentlichen Verbandstag werden nur Angelegenheiten behandelt, die zu seiner Einberufung geführt haben. Andere Angelegenheiten können nur unter den Voraussetzungen eines Dringlichkeitsantrages behandelt werden.
- (3) Ein ordnungsgemäß beantragter außerordentlicher Verbandstag muss spätestens sechs Wochen nach Eingang der unter Ziffer 1 genannten Anzahl der Anträge der Vereine bzw. Verbände stattfinden. Die Tagesordnung mit Anträgen ist den Mitgliedern mit einer Ladungsfrist von mindestens zwei Wochen mitzuteilen.

V. Vorstand und Präsidium

§ 25 Verbandsvorstand

- (1) Der Verbandsvorstand besteht aus:
 - (a) dem Verbandspräsidium
 - (b) den Vorsitzenden der Verbandsausschüsse
 - (c) den Präsidenten/Vorsitzenden der KVF
 - (d) dem Geschäftsführer des Sächsischen Fußballverbandes.
- (2) Die unter Abs. 1c benannten Mitglieder des Verbandsvorstandes gehören ihm während ihrer Amtszeit als Präsident oder Vorsitzender des jeweiligen KVF an. Üben die unter Absatz (1c) benannten Vorstandsmitglieder ihr Amt auf Kreisebene nicht mehr aus, tritt an ihre Stelle der nach der jeweiligen Satzung der KVF gewählte oder berufene Präsident/Vorsitzende dieses Verbandes.
- (3) Die Vorsitzenden der Rechtsorgane, der Vorsitzende der Kassenprüfer, Ehrenpräsidenten können mit beratender Stimme an Vorstandsberatungen teilnehmen.
- (4) ~~Der Verband wird im Sinne des § 26 BGB vertreten durch den Präsidenten allein oder durch die dazu berufenen Vizepräsidenten und den Schatzmeister, die gemeinschaftlich handeln müssen den ersten Vizepräsidenten gemeinsam mit dem Schatzmeister oder im Falle auch der Verhinderung des ersten Vizepräsidenten durch den zweiten Vizepräsidenten gemeinsam mit dem Schatzmeister. durch zwei gewählte Präsidiumsmitglieder.~~
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse des Vorstandes können, wenn nicht mehr als 14 seiner Mitglieder widersprechen, auch im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden.
- (6) Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der **anwesenden** Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.
- (7) Die Sitzungen werden vom Präsidenten oder einem Vizepräsidenten geleitet.
- (8) Der Vorstand ist ermächtigt, mit 3/4 Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder eine Änderung der Satzung zu beschließen, wenn diese vom Registergericht, Finanzamt oder DFB gefordert wird.
- (9) **Der Vorstand ist zur Kooptierung von Mitgliedern des Präsidiums, des Vorstandes, so wie der Vorsitzenden der Rechtsorgane und des Kassenprüfers bei vorzeitigem Ausscheiden berechtigt.** Diese Regelung findet auf Mitglieder des Vorstandes gemäß Absatz 1 c keine Anwendung.
- (10) Der Vorstand ist ermächtigt, zwischen den Verbandstagen Änderungen und Ergänzungen von Ordnungen

vorzunehmen, die dem folgenden Verbandstag zur Kenntnis vorzulegen sind.

- (11) Der Vorstand ist ermächtigt, Ausführungsbestimmungen zur Satzung und den Ordnungen des SFV zu erlassen.
- (12) Der Vorstand tritt bei Bedarf, jedoch mindestens **dreimal** jährlich zusammen. Die Einberufung erfolgt durch die gem. § 16 der Satzung benannten Benachrichtigungsmöglichkeiten.
- (13) Der Vorstand ist berechtigt, Vorstands-, Präsidiums- und Ausschussmitglieder sowie Mitglieder der Rechtsorgane und der Kassenprüfer bei groben Pflichtverletzungen oder bei Unwürdigkeit mit sofortiger Wirkung ihrer Tätigkeit beim SFV durch schriftlich begründete Entscheidungen zu entheben. Der Betroffene ist vorher zu hören. Er hat das Recht der Beschwerde beim Sportgericht innerhalb einer Woche nach Zustellung der Entscheidung. Vorstehende Vorschrift ist auf Vorstandsmitglieder gem. Abs. 1 (c) nicht anzuwenden.
- (14) Ausschussmitglieder, Mitglieder von Rechtsorganen und der Kassenprüfer werden durch den Vorstand für einen Zeitraum von Verbandstag zu Verbandstag durch Antragstellung des Ausschussvorsitzenden, Vorsitzenden der Rechtsorgane und dem Vorsitzenden der Kassenprüfer berufen. Alle Mitglieder des Vorstandes, des Präsidiums, der Rechtsorgane und der Kassenprüfer und der Ausschüsse können Aufwandsentschädigung und Sitzungsgelder im Rahmen steuerlich zulässiger Kriterien erhalten.
- (15) Die Vorsitzenden der Verbandsausschüsse und Vorsitzende der Rechtsorgane sind verpflichtet, mindestens einmal im Spieljahr mit den Vorsitzenden der fachlich-identischen Ausschüsse/Rechtsorgane auf KVF-Ebene Beratungen durchzuführen.
- (16) Dem Verbandsvorstand obliegt die Beschlussfassung über den jährlich aufzustellenden Haushaltsplan.
- (17) Die Mitglieder des Verbandsvorstandes haben das Recht, an allen Beratungen der Vorstände der KVF sowie der Verbandsausschüsse der KVF teilzunehmen.
- (18) Dem Verbandsvorstand obliegt die Behandlung von Gnadengesuchen entsprechend der RVO des SFV.

§ 26 Verbandspräsidium

- (1) Das Verbandspräsidium besteht aus:
 - (a) dem Präsidenten
 - (b) dem Vizepräsidenten Recht und Satzungswesen
 - (c) dem Vizepräsidenten Spielbetrieb

- (e) dem Vizepräsidenten Schiedsrichter **und Sportinfrastruktur**
 - (f) dem Vizepräsidenten für ~~soziale Belange~~ **Gesellschaftliche Verantwortung und Bildung**
 - (g) dem Schatzmeister
 - (h) dem Geschäftsführer des SFV
- (2) Der Präsident ist der oberste Repräsentant des SFV. Ihm obliegt die Gesamtverantwortung und die Richtlinienkompetenz. Er entscheidet welche Angelegenheit er an sich zieht.
Die Mitglieder des Präsidiums verwalten ihr Aufgabengebiet selbständig und eigenverantwortlich mit Rahmen der Richtlinienkompetenz des Präsidenten. Das Präsidium wählt aus den Vizepräsidenten, den ersten Vizepräsident, der erster Stellvertreter des Präsidenten ist. Im Übrigen wählt das Präsidium einen zweiten Vizepräsidenten der Vertreter des Präsidenten bei Abwesenheit des ersten Vizepräsidenten ist. Das Verbandspräsidium ist berechtigt mit Zustimmung des Vorstandes ständige und/oder zeitlich befristet Arbeitsgruppen zu bilden, die das Verbandspräsidium zur Erfüllung besonderer Aufgaben für notwendig erachtet. Das Verbandspräsidium hat über die Ergebnisse dieser Arbeitskreise dem Vorstand laufend Bericht zu erstatten.
- (3) Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.
- (4) Das Präsidium wird nach Bedarf zusammengerufen. In der Regel tagt dieses monatlich.
- (5) Das Präsidium hat u.a. folgende Aufgaben:
- (a) dem Präsidium obliegt die Vertretung des SFV
 - (b) Das Präsidium ist zuständig zur Erledigung der laufenden Geschäfte. Es nimmt alle Aufgaben wahr, die nach dieser Satzung oder Ordnungen nicht dem Verbandstag oder dem Vorstand zugewiesen sind.
- (6) In dringenden Fällen kann das Präsidium auf schriftlichem Wege abstimmen.

§ 27 Geschäftsstelle/Geschäftsführer

- (1) Der SFV unterhält zur Durchführung seiner Aufgaben eine Geschäftsstelle. Diese wird durch den Geschäftsführer geleitet. Ihm steht als Mitglied des Verbandsvorstandes und des Verbandspräsidium sein beratendes Stimmrecht zu. Er ist für die Erfüllung aller Aufgaben der Verwaltung sowie der Realisierung der Verbandsaufgaben unter Beachtung bestehender Ordnungen, Beschlüsse und gesonderter Aufgabenzuordnung verantwortlich. Er darf im Bereich des SFV keine ehrenamtlichen Funktionen ausüben. Der Geschäftsführer wird von den gewählten Mitgliedern des Verbandspräsidiums berufen.
- (2) Struktur, Aufgaben und Arbeitsweise der Geschäftsstelle werden durch das Präsidium bestimmt.
- (3) Der Geschäftsführer untersteht dem Präsidenten des Landesverbandes. Der Geschäftsführer des Landesverbandes ist gegenüber allen anderen hauptamtlichen Mitarbeitern weisungsberechtigt. Der Geschäftsführer hat hinsichtlich der Leitung der Verwaltung und der Führung der hauptamtlichen Mitarbeiter der Geschäftsstelle und der Sportschule „Egidius Braun“Leipzig Vertretungsmacht nach § 30 BGB.

§ 28 Schatzmeister

- (1) Der Schatzmeister verwaltet das Vermögen des SFV nach den Bestimmungen der Finanzordnung und den Beschlüssen des Verbandstages, Vorstandes und des Präsidiums.
- (2) Der Schatzmeister ist für die Abwicklung aller finanzieller Angelegenheiten verantwortlich.
- (3) Er überwacht die Einhaltung des jährlichen Haushaltsplans und übt die Kontrolle über die Kassenprüfung aus.
- (4) Er hat nach Ablauf des 1., 2. und 3. Quartals sowie Februar/März des Folgejahres für das 4. Quartal des alten Geschäftsjahres unter Angabe einer genauen Übersicht zu den Vermögensverhältnissen sowie über alle Einnahmen und Ausgaben gegenüber dem Vorstand und Präsidium Rechenschaft abzulegen.
- (5) Den Ausschussvorsitzenden und den Vorsitzenden der Rechtsorgane ist am Folgemonat nach jedem Quartalsende eine Übersicht ihrer in Anspruch genommenen Kosten laut Haushaltsplan auszuhändigen.

VI. Ausschüsse, Rechtsorgane und Kassenprüfer

§ 29 Ausschüsse und Rechtsorgane des SFV

Die Ausschüsse und Rechtsorgane des SFV bestehen aus einem Vorsitzenden (Wahlfunktion), mindestens einem stellvertretenden Vorsitzenden und mindestens drei weiteren Mitgliedern, die hierzu vom Vorstand berufen werden.

§ 30 Spelausschuss

- (1) Die Aufgaben des Spelausschusses bestehen in der Erledigung aller spieltechnischer Angelegenheiten des Herrenbereiches.
- (2) In seine Zuständigkeit fallen insbesondere folgende Aufgaben:
 - (a) Durchführung des gesamten Spielbetriebes auf Ebene des SFV
 - (b) Organisation der Pokalwettbewerbe des SFV
 - (c) Unterstützung des Spielbetriebes der KVF
 - (d) Durchführung und Organisation von Landesauswahlspielen im Herrenbereich
- (3) Im Übrigen richten sich die Tätigkeitsbefugnisse nach der Spielordnung.

§ 31 Jugendausschuss

- (1) Dem Jugendausschuss obliegt die Förderung der männlichen Fußballjugend des SFV in jeglicher Hinsicht und die Organisation des Spielbetriebes und der Pokalwettbewerbe der männlichen Jugend auf der Spielbetriebsebene des SFV.
- (2) Im Übrigen richten sich die Tätigkeitsbefugnisse nach der Spiel- und Jugendordnung.
- (3) Ein Vertreter des Ausschusses für Frauen- und Mädchenfußball ist gleichzeitig ständiges stimmberechtigtes Mitglied des Jugendausschusses.

§ 32 Ausschuss Frauen- und Mädchenfußball

Dem Ausschuss Frauen- und Mädchenfußball obliegt die Förderung des Frauen- und Mädchenfußballs im SFV in jeglicher Hinsicht und die Organisation des Spielbetriebes und der Pokalwettbewerbe auf der Spielbetriebsebene des SFV, auf der Grundlage der Spiel- und Jugendordnung.

§ 33 Schiedsrichterausschuss

Der Schiedsrichterausschuss leitet das Schiedsrichterwesen des SFV nach den Bestimmungen der Schieds-

richterordnung. Er ist verantwortlich für die einheitliche Durchsetzung der Bestimmungen der Spielordnung und Jugendordnung zum Schiedsrichterwesen sowie der Unterstützung der Mitgliedsvereine und Verbände bei der Gewinnung und einheitlichen Aus- und Weiterbildung der Schiedsrichter, Organisation der Weiterbildung der Schiedsrichter auf Landesebene sowie die jährliche Durchführung von Fortbildungsmaßnahmen. Mitglieder des Schiedsrichterausschusses sollen ehemalige Schiedsrichter, noch Aktive und/oder Schiedsrichterbeobachter sein.

§ 34 Ausschuss Breitensport

Der Ausschuss Breitensport arbeitet auf Grundlage der Leitlinien des Vorstandes des SFV insbesondere bei Schaffung der Grundlagen des Breitensports des SFV.

§ 35 Ausschuss für Bildung und Vereinsberatung

Dem Ausschuss für ~~Qualifizierung~~ **Bildung und Vereinsberatung** obliegt die Aus-, Fort- und Weiterbildung entsprechend der Ausbildungs- und Trainerordnung.

§ 36 Sicherheitsausschuss Ausschuss für Sicherheit und Infrastruktur

Dem **Ausschuss für Sicherheit und Sportinfrastruktur** obliegt im besonderen Maße die Sicherstellung der Aufrechterhaltung von Ordnung und Sicherheit des auf der Landesebene stattfindenden Spielbetriebes. Er hat die Aufgabe mit anderen Verbänden und staatlichen Organen die Zusammenarbeit zu führen, um sicherheitsrelevante Fragestellungen, die mit der Absicherung des Spielbetriebes in Zusammenhang stehen, mit diesen staatlichen Institutionen zu klären. Er ist insbesondere tätig im Rahmen der Vorbereitung von Spielen, die mit einem erhöhten Sicherheitsrisiko verbunden sind. **Der Ausschuss für Sicherheit und Sportinfrastruktur** unterstützt auf Verlangen der KVF diese in allen Fragen der Aufrechterhaltung der Sicherheit des auf Kreisebene organisierten Spielbetriebes.

§ 37 Rechtsorgane

- (1) Die Rechtsorgane des Verbandes sind:
 - (a) das Sportgericht
 - (b) das Jugendsportgericht
 - (c) das Verbandsgericht

Die Rechtsorgane sind unabhängig. Ihre Mitglieder sind nur dem Sportrecht und ihrem Gewissen unterworfen.

- (2) (a) Die Entscheidungen der Rechtsorgane werden auf Grundlage der Satzungen, der Ordnungen, der Ausführungsbestimmungen und sonstigen Regelungen und Entscheidungen des SFV sowie der KVF getroffen, insbesondere auf Grundlage der Rechts- und Verfahrensordnung des SFV.
(b) Das Sportgericht entscheidet in erster Instanz in allen Streitfällen im Rahmen der durch den Landesverband verwalteten Spielklassen der Herren und Frauen.
(c) Das Jugendsportgericht entscheidet in **erster** Instanz in allen Streitfällen im Rahmen der durch den Landesverband verwalteten Spielklassen des Junioren-/Juniorinnenbereichs.
- (3) Das Verbandsgericht ist Rechtsmittelinstanz gegen Entscheidungen des Sportgerichtes und des Jugendsportgerichtes des SFV sowie gegen die Entscheidungen der Sportgerichte und Jugendsportgerichte der KVF.
- (4) Die Mitglieder der Rechtsorgane dürfen anderen Organen des Verbandes nicht angehören.
- (5) Die Vorsitzenden und Stellvertreter der Rechtsorgane beim SFV müssen die Befähigung zum Richteramt besitzen.
- (o) Ausschluss aus laufenden und zukünftigen Wettbewerben
(p) Spielverlust
(q) Auflagen
- (2) Die Strafen können nebeneinander verhängt werden. Statt einer Strafe oder neben einer solchen kann auch eine Verurteilung zur Leistung von Schadenersatz, in einer durch das Urteil zu bestimmenden Höhe, erfolgen.
- (3) Den Ausschluss eines Mitgliedsvereines oder einer Spielerin/eines Spielers kann nur der Verbandsvorstand aussprechen.
- (4) Für die Strafhöhe ist das Rechtsorgan zuständig.
- (5) Für Geldstrafen, Schadenersatzleistungen und Kosten, zu denen Einzelmitglieder verurteilt werden, besteht eine Mithaftung des jeweiligen Vereins.
- (6) Geldstrafen dürfen gegen Junioren/Juniorinnen **im Jugendspielbetrieb** nicht ausgesprochen werden. Dies gilt auch dann, wenn in den einzelnen Strafbestimmungen solche vorgesehen sind. Soweit in den einzelnen Strafbestimmungen Geldstrafen vorgesehen sind, kann an deren Stelle bei Jugendlichen ein Verweis erteilt werden.

§ 38 Strafen und Umfänge

- (1) Als Strafen sind zulässig:
 - (a) Verwarnungen
 - (b) Verweis
 - (c) Geldstrafen, Bußgelder, Ordnungsstrafen
 - (d) Verhängung eines Stadionverbotes für einzelne Personen
 - (e) Verbot, ein Amt im Landesverband, in den Mitgliedsverbänden bzw. deren Vereinen auszuüben.
 - (f) Sperre für Mannschaften und Einzelmitglieder
 - (g) Ausschluss aus der Spielklasse
 - (h) Platzsperre
 - (i) Spiele unter Ausschluss und unter Beschränkung der Öffentlichkeit
 - (j) Verbot für einzelne Personen, sich während der Spieldurchführung im Innenraum des Stadions aufzuhalten
 - (k) Entzug einer Trainerlizenz
 - (l) Punktabspruch
 - (m) Versetzung in eine tiefere Spielklasse
 - (n) Entzug des Aufstiegsrechtes

§ 39 Kassenprüfer

- (1) Der Vorsitzende der Kassenprüfer wird vom Verbandstag gewählt. Die Kassenprüfer werden durch den Vorstand berufen.
- (2) Der Vorsitzende und die Kassenprüfer sind ein unabhängiges Kontrollorgan und nur dem Verbandstag gegenüber rechenschaftspflichtig.
- (3) Sie haben die Aufgabe:
 - (a) die Planung, Verwendung und Nachweisführung aller Mittel im SFV regelmäßig zu prüfen;
 - (b) die Prüfungsergebnisse auszuwerten und dem Vorstand vorzulegen;
 - (c) bei Nichterfüllung erteilter Auflagen und bei Verstößen den Vorstand zu informieren.
- (4) Die Prüfungen haben mindestens zweimal jährlich stattzufinden. Über die durchgeführten Prüfungen sind schriftliche Berichte zu erstatten und dem Vorstand vorzulegen.

VII. Schiedsgerichtsbarkeit

§ 40 Schiedsgerichtsbarkeit

- (1) Streitigkeiten zwischen dem SFV, seinen Verbänden, Vereinen und Mitgliedern sowie Streitigkeiten der Vereine und Mitglieder untereinander werden nach Ausschöpfung des verbandsinternen Instanzenzuges unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges durch ein Schiedsgericht entschieden.
- (2) Das Schiedsgericht besteht aus drei Schiedsrichtern, von denen mindestens der Vorsitzende die Befähigung zum Richteramt haben muss.
- (3) Jede Partei benennt einen Schiedsrichter. Die Partei, die das Schiedsgericht anrufen will, hat dies der anderen Partei unter kurzer Angabe des Sachverhaltes durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen und gleichzeitig einen Schiedsrichter zu benennen. Die andere Partei hat spätestens 10 Tage nach Erhalt der Mitteilung ihrerseits einen Schiedsrichter zu benennen. Erfolgt diese Benennung nicht, hat die anrufende Partei eine Nachfrist von weiteren 7 Tagen zusetzen, nach deren Ablauf sie die Benennung des zweiten Schiedsrichters durch den Präsidenten des OLG Dresden beantragen kann.
- (4) Die beiden Schiedsrichter haben sich binnen 10 Tagen nach der Benennung des zweiten Schiedsrichters auf einen Vorsitzenden zu einigen. Kommt die Einigung innerhalb dieser Frist nicht zustande, und einigen sich die beiden Schiedsrichter auch nicht innerhalb einer Nachfrist von 5 Tagen auf einen Vorsitzenden, so **wird** der auf Antrag einer Partei von dem Präsidenten des OLG Dresden ernannt.
- (5) Bei Wegfall oder Verhinderung eines Schiedsrichters wird der Nachfolger ebenso ausgewählt wie der Vorgänger.
- (6) Die Schiedsrichter sind bei ihrer Entscheidung an die Satzung und Ordnungen des SFV und seiner Mitgliedsverbände sowie die Vorschriften des materiellen Rechts gebunden. Soweit in Satzungen und in den Ordnungen zulässigermaßen nichts anderes bestimmt, gelten für das Schiedsverfahren die allgemeinen Vorschriften der Zivilprozessordnung.
- (7) Die Durchführung des Schiedsgerichtsverfahrens ist von der Einzahlung eines Kostenvorschusses der antragstellenden Partei abhängig. Der Kostenvorschuss wird vom Vorsitzenden des Schiedsgerichtes festgesetzt. Er darf 400,00 € nicht unterschreiten und 1.500,00 € nicht übersteigen.
- (8) Das Schiedsgericht kann aufgrund mündlicher Verhandlung oder im schriftlichen Verfahren entscheiden, wenn den Parteien rechtliches Gehör gewährt worden ist.
- (9) Der Schiedsspruch ist mit Gründen zu versehen, von den Mitgliedern des Schiedsgerichtes zu unterzeichnen und den Parteien mitzuteilen.

VIII. Datenverarbeitung und Datenschutz

§ 41 Datenverarbeitung und Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung seiner Aufgaben und im Rahmen des Verbandszwecks gem. den Satzungsvorschriften insbesondere der Organisation des Spielbetriebes sowie anderer Bereiche des Fußballsports, erfasst der SFV unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) die hierfür erforderlichen Daten, einschließlich personenbezogener Daten von Mitgliedern der ihm angehörenden Vereine. Der SFV kann diese Daten in zentrale Informationssysteme des DFB einstellen. Ein solches Informationssystem kann vom SFV selbst, gemeinsam mit anderen Verbänden vom DFB gemeinsam mit diesen oder von einem beauftragten Dritten betrieben werden.
- (2) Die Datenerfassung dient im Rahmen der vorgenannten Verbandszwecke vornehmlich
 - der Verbesserung und Vereinfachung der spieltechnischen und organisatorischen Abläufe im SFV sowie im Verhältnis des DFB und dessen Mitgliedsverbänden
 - der Schaffung direkter Kommunikationswege zwischen Mitgliedern, Vereinen und SFV sowie zum DFB und dessen Mitgliedsverbänden und
 - der Erhöhung der Datenqualitäten für Auswertungen und Statistiken
- (3) Von den zur Erfüllung der Verbandszwecke gespeicherten Daten können Name, Titel, akademische Grade, Anschrift, Telekommunikationsdaten und eine

Angabe über die Zugehörigkeit zu einer Gruppe, der die Person angehört, insbesondere über die Vereinszugehörigkeit, zu Marketingzwecken, insbesondere für Angebote des SFV, des DFB, seiner Verbände sowie Partner genutzt werden, soweit der/ die Betroffene(n) der Nutzung einwilligen. Die Einwilligung bedarf der Schriftform, soweit nicht wegen besonderer Umstände eine andere Form angemessen ist. Soll die Einwilligung zusammen mit anderen Erklärungen schriftlich erteilt werden, ist sie besonders hervorzuheben.

- (4) Um die Aktualität der gemäß Abs. 1 erfassten Daten zu gewährleisten, sind die Vereine verpflichtet, Veränderungen umgehend dem SFV oder einem vom Verband mit der Datenverarbeitung beauftragten Dritten mitzuteilen.
- (5) Der SFV und von ihm mit der Datenverarbeitung beauftragte Dritte sind bei der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der Daten an die Bestimmungen des BDSG und der DSGVO gebunden. Sie stellen insbesondere sicher, dass die personengebundenen Daten durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen von der unbefugten Kenntnisnahme Dritter geschützt werden und ausschließlich die zuständigen Stellen Zugriff auf diese Daten haben. Dies gilt entsprechend, wenn der SFV ein Informationssystem gemeinsam mit dem DFB oder anderen Verbänden nutzt und betreibt. Zugriffsrechte dürfen nur erteilt werden, soweit dies zur Erfüllung der Ver-

bandszwecke notwendig oder aus anderen Gründen datenschutzrechtlich zulässig ist. Der SFV und von ihm mit der Datenerfassung beauftragte Dritte achten darauf, dass bei der Datenverarbeitung schutzwürdige Belange der betroffenen Mitglieder berücksichtigt werden. Unabhängig von den in Rechtsvorschriften festgesetzten Höchstspeicher- oder Löschfristen, legt der SFV für die Löschung von personenbezogenen Daten oder eine regelmäßige Überprüfung der Notwendigkeit ihrer Speicherung angemessene Fristen fest und stellt durch verfahrensrechtliche Vorkehrungen sicher, dass diese Fristen eingehalten werden..

- (6) Soweit die in den jeweiligen datenrechtlichen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Mitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - das Recht auf Auskunft (Artikel 15 DSGVO),
 - das Recht auf Berichtigung (Artikel 16 DSGVO),
 - das Recht auf Löschung (Artikel 17 DSGVO),
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung (Artikel 18 DSGVO),
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit (Artikel 20 DSGVO),
 - das Widerspruchsrecht (Artikel 21 DSGVO).
- (7) Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz bestellt der geschäftsführende Vorstand einen Datenschutzbeauftragten.

IX. Schlussbestimmungen

§ 42 Auflösung

Die Auflösung des SFV kann nur auf einem eigens für diesen Zweck unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist vom Vorstand einzuberufenden Verbandstag mit 3/4 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

Ein dahingehender Antrag kann nicht als Zusatz- oder Dringlichkeitsantrag auf einen ordentlichen Verbandstag gestellt werden. Der über die Auflösung beschließende Verbandstag verfügt auch über das Vermögen des Verbandes, da es nur einem gemeinnützigen sportlichen Zweck verwendet werden darf. Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Verbandes an den Freistaat Sachsen, welches unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Sportzwecke zu verwenden ist.

§ 43 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde durch Beschluss des ordentlichen Verbandstages am ~~8. Oktober 2022 in Chemnitz~~ **19. September 2026 in Leipzig** neu gefasst und tritt mit Wirkung zum ~~8. Oktober 2022~~ **19. September 2026** in Kraft.

Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Fassung der Satzung außer Kraft.

Antrag Nr. 6

Betreff: SFV-Geschäftsordnung in der Fassung vom 2. Oktober 2017

Antragsteller: Vorstand

In-Kraft-Treten: 19. September 2026

Antrag: **Der Vorstand beantragt die Änderung der Geschäftsordnung gemäß anliegendem Text.**

Sächsischer Fußball-Verband e. V. Geschäftsordnung



Fassung: 2. Oktober 2017 mit Änderungen vom 19. September 2026

Teil A: Geschäftsordnung zu Verbandstagen

§ 1 Einberufung, Einladung, Stimmrecht, Anträge

Die Einberufung des Verbandstages, Einladung, Stimmrecht und Anträge an den Verbandstag sind in der Satzung des SFV geregelt. ~~Der Einladung sind die Tagesordnung, die Beschluss- und Beratungsmaterialien in schriftlicher Form beizufügen.~~

§ 2 Delegiertenmeldung

Die zuständigen Verbände sowie Mitgliedsvereine melden ihre Delegierten namentlich ~~und mit genauer Anschrift sechs~~ Wochen vor Beginn des Verbandstages schriftlich an die Geschäftsstelle des SFV.

§ 3 Delegiertenlegitimation

Die Teilnehmer haben sich mittels ~~ausgefüllter Delegiertenkarte~~ bei der Einlasskontrolle mit einem amtlichen Dokument auszuweisen. Die Eintragung in die Anwesenheitsliste ist erforderlich.

§ 4 Leitung des Verbandstages

- (1) Die Leitung des Verbandstages erfolgt durch den Präsidenten oder ~~einem~~ **von** ihm zu bestimmenden Vizepräsidenten.
- (2) Dem Leiter des Verbandstages stehen zur Aufrechterhaltung der Ordnung alle erforderlichen Befugnisse zu. Er kann Unterbrechungen des Verbandstages anordnen.

- (3) Wird durch einen Teilnehmer der sportliche Anstand verletzt, ist das durch den Leiter des Verbandstages zu rügen. Erforderlichenfalls ist ein Ordnungsruf zu erteilen. Fügt sich ein Teilnehmer dennoch nicht den Regeln des Anstandes, so kann er vom Leiter des Verbandstages vom weiteren Verlauf ausgeschlossen werden. Im Übrigen kann eine Sanktionierung des Fehlverhaltens nach den Vorschriften der RVO erfolgen. Gehen Störungen von Zuschauern aus, können auch diese vom Verbandstag nach vorheriger Ermahnung durch den Versammlungsleiter ausgeschlossen werden.

§ 5 Teilnahme der Öffentlichkeit

Verbandstage des SFV sind öffentlich. Der Leiter des Verbandstages kann jedoch für bestimmte Tagesordnungspunkte die Öffentlichkeit ~~ausschließlich ausschließen~~.

§ 6 Reden

- (1) Jeder stimmberechtigte Teilnehmer am Verbandstag kann sich an der Aussprache beteiligen.
- (2) Zu jedem Tagesordnungspunkt kann eine Rednerliste aufgestellt werden, die von einem Beauftragten des Versammlungsleiters geführt wird. Die Eintragung in die Rednerliste erfolgt in der Reihenfolge der Wortmeldungen.
- (3) Der Leiter des Verbandstages erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen.

- (4) Die Redezeit kann durch ~~Beschluss den Verbandstages~~ ~~Versammlungsleiter~~ beschränkt werden. Rednern, die nicht zur Sache sprechen oder sich vom Gegenstand der Aussprache in ihren Ausführungen entfernen, kann nach Abmahnung des Versammlungsleiters das Wort entzogen werden.
- (5) Antragstellern und Berichterstatlern ist Gelegenheit zu einem Schlusswort in ihrer Angelegenheit zu geben.
- (6) Anträge auf Schluss der Aussprache sind zulässig und können nur von stimmberechtigten Delegierten gestellt werden. Nach vorheriger Bekanntgabe der noch vorgemerkten Redner ist eine sofortige Abstimmung und ein Mehrheitsbeschluss erforderlich. Wird der Antrag auf Schluss der Aussprache angenommen, ist nur noch einem Redner für und einem gegen den gestellten Antrag das Wort zu erteilen.

§ 7 Beschlussanträge

~~Die Antragstellung an den Verbandstag ist in der Satzung des SFV geregelt.~~

- (1) Anträge, die dieselbe Angelegenheit betreffen, sind so zur Abstimmung zu bringen, dass über den weitestgehenden Antrag zuerst abgestimmt wird. Jeder Antrag ist vor der Abstimmung zu verlesen.
- (2) Die Abstimmung erfolgt durch ~~offenes~~ Handzeichen, ~~auf Antrag kann der Verbandstag über eine geheime Abstimmung entscheiden.~~ Im Übrigen richten sich die Abstimmungsregelung nach den Vorschriften der Satzung des SFV.
- (3) ~~Bei geheimer Abstimmung mittels Stimmzettel unterliegt hat der Vorgang unter diese der Leitung eines fünfköpfigen Wahlprüfungsausschusses zu erfolgen,~~ der aus den Reihen der anwesenden, stimmberechtigten Delegierten gebildet wird.
- (4) Zur Annahme eines Antrages genügt die einfache Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

§ 8 Wahlen

- (1) Vor jeder Wahl ist ein Wahlprüfungsausschuss zu wählen, der sich aus ~~mindestens fünf~~ Teilnehmern zusammensetzt. Der Wahlprüfungsausschuss bestimmt aus seiner Mitte den Vorsitzenden des Ausschusses.
- (2) Wahlen werden offen (mit Stimmkarte) oder geheim (mit Stimmzettel) durchgeführt.
- (3) Der Wahlmodus bestimmt sich im Übrigen nach den Regelungen der Satzung des SFV.
- (4) ~~Bei geheimen Wahlen, bei denen nur ein Kandidat zur Wahl steht, sind nur die Stimmen gültig, die „ja“ oder „nein“ oder den Namen des Kandidaten enthalten.~~
- (5) Nach der Feststellung des gültigen Wahlergebnisses durch den Wahlprüfungsausschuss ist das Wahlergebnis bekannt zu geben.
- (6) Wahlen können bis zum vorletzten Punkt der Tagesordnung des Verbandstages angefochten werden, wenn eine Verletzung der Satzung oder Geschäftsordnung nachgewiesen werden kann.

§ 9 Berichterstattung an den Verbandstag

~~Dem ordentlichen Verbandstag sind die Berichte der Ausschüsse, der Rechtsorgane, der Kassenprüfer und der Finanzplan Bericht des Schatzmeisters schriftlich vorzulegen. Diese sind den Delegierten mit der Einladung und den Dokumenten zur Satzung und zu den Ordnungen zu übersenden.~~ Der Präsident ist verpflichtet, auf dem Verbandstag seinen Bericht mündlich vorzutragen.

§ 10 außerordentlicher Verbandstag

Für die Durchführung des außerordentlichen Verbandstages gilt Teil A der Geschäftsordnung analog.

Fortsetzung auf der nächsten Seite

Teil B:

Geschäftsordnung zu Tagungen und Sitzungen

§ 11 Einberufung, Einladungen

- (1) Der Vorstand, das Präsidium und die Ausschüsse des SFV bestimmen die Art und Weise der Einberufung ihrer Tagungen und Sitzungen selbst.

Einladungen zu Tagungen und Sitzungen können über alle Benachrichtungswege entsprechend der Regelung der Satzung des SFV erfolgen und sollen eine Woche vor dem Termin den Mitgliedern zugehen. In Ausnahmefällen können kurzfristig mündliche Einladungen ergehen. ~~Der Einladung ist eine Tagesordnung beizufügen. Tagungsmaterialien sind den Teilnehmern eine Woche vor der Tagung/ Sitzung zu übersenden. damit sie sich mit diesen vorher beschäftigen können.~~

- (2) ~~Anträge sind 10 Tage vor der Sitzung in der Geschäftsstelle einzureichen. Die Tagungsmaterialien sind den Teilnehmern 7 Tage vor der Sitzung zu übersenden.~~
- (3) Zu Vorstandssitzungen nehmen die in der Satzung des SFV bezeichneten Personen oder in deren Verhinderungsfall der jeweils berufene oder satzungsgemäß bestimmte Stellvertreter teil.

§ 12 Leitung von Tagungen und Sitzungen

- (1) Die Leitung von Tagungen und Sitzungen des Vorstandes und des Präsidiums erfolgt durch den Präsidenten und in dessen Abwesenheit durch einen von ihm zu bestimmenden Vizepräsidenten.

- (2) Die Leitung von Sitzungen der übrigen Verbandsorgane erfolgt durch den jeweiligen Vorsitzenden der Ausschüsse, in ~~deren dessen~~ Abwesenheit durch den Stellvertreter.

- (3) Zur weiteren Verfahrensweise gelten die §§ 4 und 6 des Teiles A dieser Ordnung entsprechend.

§ 13 Anträge und Beschlüsse

- (1) ~~Anträge haben die Unterschrift des Einreichenden zu tragen. Sie dürfen nicht gegen die Satzung und den erlassenen Ordnungen verstoßen. Der zuständige Instanzenweg ist dabei einzuhalten. Anträge sind über das DFBnet Postfach des Antragstellers einzureichen.~~

~~Anträge zur Vorstandssitzung sind spätestens bis zehn Tage vor der Sitzung an die Geschäftsstelle des SFV schriftlich einzureichen. Im Übrigen gilt § 23 Ziffer 3 der SFV-Satzung.~~

- (2) Vorstand und Präsidium sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Stimmenübertragungen sind nicht zulässig. Beschlüsse des Vorstandes und des Präsidiums können auch im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden, bei Vorstandsbeschlüssen nur dann, wenn nicht mehr als 14 seiner Mitglieder widersprechen. Beschlüsse des Vorstandes und des Präsidiums werden mit einfacher Stimmenmehrheit der Mitglieder gefasst. Stimmenthaltungen (im schriftlichen Umlaufverfahren auch fehlende Rückmeldungen) werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters, ~~im schriftlichen Umlaufverfahren die Stimme des Präsidenten, im Falle seiner Verhinderung die Stimme des 1. Vizepräsidenten.~~

Teil C:

Protokolle, Schlussbestimmung

§ 14 Protokolle

- (1) Über den Verbandstag, Tagungen und Beratungen des Vorstandes, des Präsidiums und aller Ausschüsse ist ein Protokoll zu führen. Aus diesem müssen Datum, Namen der Teilnehmer, Gegenstand in der Reihenfolge der Behandlung und das Abstimmungsverhalten zu Beschlüssen hervorgehen. Die Beschlussanträge sind als Anhang dem Protokoll beizufügen.
- (2) Das Protokoll ist vom Leiter der Beratung und im Falle der Personenverschiedenheit vom Protokollführer zu unterschreiben und in der nächsten Beratung des betreffenden Organs zur Bestätigung vorzulegen.
- (3) Die Protokolle und Anlagen dazu sind über einen Zeitraum von mindestens zwei Wahlperioden aufzubewahren.

§ 15 Schlussbestimmung

~~Diese Geschäftsordnung tritt mit Veröffentlichung in den „Offiziellen Mitteilungen des SFV“ vom September 2017 in Kraft. Die Geschäftsordnung wurde durch Beschluss des ordentlichen Verbandstages am 19. September 2026 in Leipzig neu gefasst und tritt mit Wirkung zum 19. September 2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Geschäftsordnung vom 02.10.2017 mit den dazu erlassenen Regelungen außer Kraft.~~